



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF S I C H T

Leitfaden für Zulassungsanträge

BANKENTOEZICHT

September 2026

BANKTILLSYN BANKU UZRAUDZĪBA

BANKŲ PRIEŽIŪRA NADZÓR BANKOWY

VIGILANZA BANCARIA

BANKFELÜGYELET

BANKING SUPERVISION

SUPERVISION BANCAIRE BANČNI NADZOR

MAOIRSEACHT AR BHAINCÉIREACHT NADZOR BANAKA

BANKING SUPERVISION

PANGANDUSJÄRELEVALVE

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKOVNI DOHLED

БАНКОВ НАДЗОР

BANKTILSYN

BANKENAUF S I C H T

ΤΡΑΠΕΖΙΚΗ ΕΠΟΠΤΕΙΑ PANKKIVALVONTA

SUPRAVEGHERE BANCARĂ BANKOVÝ DOHLAD

SUPERVIŽJONI BANKARJA

SUPERVISIÓN BANCARIA

BANKING SUPERVISION

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKENAUF S I C H T

Inhalt

Vorwort	3
1 Rechtlicher Rahmen für die Beurteilung von Zulassungsanträgen unter dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus	5
1.1 SSM-Verordnung und SSM-Rahmenverordnung	5
1.2 Unionsrecht und nationales Recht	5
1.3 EBA-Leitlinien zu einer gemeinsamen Bewertungsmethode	6
2 Allgemeine Zulassungsgrundsätze	8
2.1 Gatekeeper-Funktion	8
2.2 Offene und umfassende Kommunikation	8
2.3 Einheitliche Auslegung	8
2.4 Einzelfallbeurteilung und Verhältnismäßigkeit	9
3 Verfahren	10
3.1 Geltende Fristen	10
3.2 Synchronisierung paralleler Verfahren	14
4 Geltungsbereich von Zulassungsanträgen	16
4.1 Definition des Begriffs „Kreditinstitut“	16
4.2 Fälle, in denen ein Zulassungsverfahren erforderlich ist	19
5 Beurteilung	26
5.1 Allgemeine Anforderungen	26
5.2 Geschäftsprogramm, Aufbauorganisation und Geschäftsplan	26
5.3 Kapitalausstattung bei Zulassung	30
5.4 Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans	33
5.5 Beurteilung von Anteilseignern in Zulassungsverfahren	35
6 Beurteilung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aus aufsichtsrechtlicher Sicht	37
7 Nebenbestimmungen, ordnungsgemäßes Verfahren und Übergang zur laufenden Aufsicht	39

7.1	Anwendung von Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Empfehlungen)	39
7.2	Ordnungsgemäßes Verfahren (Recht auf rechtliches Gehör und Akteneinsicht)	40

Vorwort

Seit dem 4. November 2014 ist ausschließlich die EZB zuständig für die Erteilung und den Entzug von Zulassungen für Kreditinstitute, die in den am einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten niedergelassen sind.¹ Diese Zuständigkeit übt sie im Wege einer Beurteilung aus, die sie gemeinsam mit den nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) durchführt.

Der vorliegende Leitfaden für Zulassungsanträge gilt für alle Anträge auf Zulassung als Kreditinstitut gemäß der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR)². Hierzu zählen u. a. Anträge auf Erteilung einer Erstzulassung für Kreditinstitute, die Zulassung von Brückeninstituten sowie die Erweiterung bestehender Zulassungen. Der Leitfaden soll in erster Linie das Bewusstsein für diese Thematik schärfen und den Rechtsrahmen, die Beurteilungskriterien und die Verfahren für die Zulassung von Kreditinstituten transparenter und verständlicher machen. Außerdem soll die Zulassung von Kreditinstituten in allen am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Ländern stärker vereinheitlicht werden. Bei der Beurteilung von Zulassungsanträgen berücksichtigen die NCAs und die EZB die Größe, die Komplexität, das Geschäftsmodell und das Risikoprofil des künftigen Instituts.

Der Leitfaden ist eine praktische Orientierungshilfe für alle mit Zulassungsverfahren befassten Personen. Er soll sie dabei unterstützen, Zulassungsanträge am jeweils geltenden regulatorischen Rahmen auszurichten. Hierzu zählen die relevanten Verordnungen und Richtlinien der EU, die nationalen Rechtsvorschriften und die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) herausgegebenen technischen Standards und Leitlinien. Darüber hinaus enthält der Leitfaden Erkenntnisse aus den Erfahrungen, die seit Einführung des SSM in der Praxis gewonnen wurden. Der Leitfaden begründet keine rechtsverbindlichen Anforderungen und ersetzt weder die einschlägigen unionsrechtlichen noch die nationalen Rechtsvorschriften. Er ist auch nicht dahingehend auszulegen, dass er gegenüber dem geltenden Unionsrecht oder nationalen Recht neue Vorschriften oder Anforderungen einführt.

Der vorliegende Leitfaden ersetzt den früheren Leitfaden zur Beurteilung von Zulassungsanträgen, der 2019 veröffentlicht wurde. Er wird regelmäßig überarbeitet werden, um a) der Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis im Bereich von Zulassungen, b) regulatorischen Entwicklungen innerhalb und außerhalb der EU sowie c) neuen Auslegungen der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD)³ durch den Gerichtshof der Europäischen Union Rechnung zu tragen.

¹ Die Begriffe „Zulassung“ und „Erlaubnis“ werden in diesem Dokument synonym verwendet. Gleiches gilt für die Begriffe „Bank“ und „Kreditinstitut“.

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

³ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Sofern im Text nicht ausdrücklich anders angegeben, entspricht die Terminologie in diesem Leitfaden der Terminologie in der CRR, der CRD und in den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zu einer gemeinsamen Bewertungsmethode für die Erteilung der Zulassung von Kreditinstituten gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/12)⁴.

⁴ [Leitlinien der EBA zu einer gemeinsamen Bewertungsmethode für die Erteilung der Zulassung von Kreditinstituten.](#)

1 Rechtlicher Rahmen für die Beurteilung von Zulassungsanträgen unter dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus

1.1 SSM-Verordnung und SSM-Rahmenverordnung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der SSM-Verordnung⁵ ist ausschließlich die EZB befugt, die Zulassung zur Aufnahme der Tätigkeit als Kreditinstitut zu erteilen. In Artikel 6 Absatz 4 sowie Artikel 14 der SSM-Verordnung ist festgelegt, dass sich diese Befugnis sowohl auf bedeutende Institute als auch auf weniger bedeutende Institute erstreckt. Erstere werden direkt von der EZB beaufsichtigt, während Letztere der direkten Aufsicht durch die NCAs unterliegen.

Die SSM-Rahmenverordnung⁶ (Artikel 73 bis 79) regelt die praktischen Modalitäten für die Beurteilung von Zulassungsanträgen, insbesondere die Rollen der jeweils zuständigen NCA bzw. der EZB im Rahmen des Beurteilungsverfahrens.

1.2 Unionsrecht und nationales Recht

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der SSM-Verordnung wendet die EZB zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben das einschlägige Unionsrecht an, und wenn dieses Unionsrecht aus Richtlinien besteht, wendet sie die nationalen Rechtsvorschriften an, mit denen diese Richtlinien umgesetzt wurden. Die Zulassungsbedingungen sind hauptsächlich in Artikel 8 CRD (und in Artikel 8a CRD im Falle von Kreditinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b CRR) sowie in den Artikeln 10 bis 14 CRD geregelt.

Diese Artikel dienen der Mindestharmonisierung; nationale Rechtsvorschriften können also zusätzliche Zulassungsbedingungen enthalten. Folglich wendet die EZB bei ihren Zulassungsbeschlüssen im Rahmen des SSM die Zulassungsbedingungen an, die in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der einschlägigen CRD-Bestimmungen niedergelegt sind.

Die EZB wendet alle einschlägigen Rechtsakte der Union an, die von der Europäischen Kommission auf Grundlage der von der EBA entwickelten Standards erlassen wurden. Dies sind insbesondere die technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) zu den Angaben, die Antragsteller den zuständigen Behörden im Antrag auf Zulassung als Kreditinstitut übermitteln müssen

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1).

(Delegierte Verordnung der Kommission zur Zulassung)⁷ und die technischen Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards – ITS) zu den bei der Übermittlung dieser Angaben zu verwendenden Vorlagen (Durchführungsverordnung der Kommission zur Zulassung)⁸. In den technischen Standards werden die im Zulassungsantrag bereitzustellenden Informationen detailliert aufgeführt. Weiterhin enthalten die Standards das bei Zulassungsanträgen zu verwendende Formular sowie Erläuterungen zu den einschlägigen Einreichungsverfahren und -anforderungen.⁹

Wertpapierfirmen

Wenn es sich bei dem Antragsteller um eine Wertpapierfirma der Klasse 1¹⁰ handelt, wendet die EZB die technischen Regulierungsstandards der EBA an, in denen festgelegt ist, welche Angaben für die Zulassung von Wertpapierfirmen als Kreditinstitute erforderlich sind.¹¹

1.3 EBA-Leitlinien zu einer gemeinsamen Bewertungsmethode

Die EZB hält die Leitlinien der EBA zu einer gemeinsamen Bewertungsmethode (EBA/GL/2021/12) ein und wendet sie an. Diese Leitlinien sind von den zuständigen Behörden in der gesamten Union für die Zwecke der Erteilung von Zulassungen an

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2022/2580 der Kommission vom 17. Juni 2022 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zu den im Antrag auf Zulassung als Kreditinstitut zu übermittelnden Informationen und zur Präzisierung möglicher Hindernisse für die ordnungsgemäße Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen durch die zuständigen Behörden (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 64).

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2022/2581 der Kommission vom 20. Juni 2022 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Übermittlung von Angaben in Anträgen auf Zulassung als Kreditinstitut (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 86).

⁹ Es sei darauf hingewiesen, dass in einigen, aber nicht allen Mitgliedstaaten beaufsichtigte Unternehmen und Dritte das [SSM-Portal](#) nutzen können, um Informationen im Zusammenhang mit Zulassungsanträgen einzureichen.

¹⁰ Wertpapierfirmen der Klasse 1 sind Unternehmen im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b CRR. Sie unterscheiden sich von Wertpapierfirmen der Klassen 2 und 3, die im Wesentlichen den Anforderungen der folgenden Rechtsakte unterliegen: [Verordnung \(EU\) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen \(EU\) Nr. 1093/2010, \(EU\) Nr. 575/2013, \(EU\) Nr. 600/2014 und \(EU\) Nr. 806/2014 \(ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1\)](#) (Verordnung über Wertpapierfirmen) und [Richtlinie \(EU\) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU \(ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64\)](#) (Richtlinie über Wertpapierfirmen).

¹¹ Delegierte Verordnung (EU) 2022/2579 der Kommission vom 10. Juni 2022 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Angaben, die ein Unternehmen in seinem Zulassungsantrag gemäß Artikel 8a der genannten Richtlinie zu machen hat (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 61).

Kreditinstitute zu verwenden und enthalten nähere Ausführungen zu den in den Artikeln 10 bis 14 CRD festgelegten Zulassungsbedingungen.¹²

¹² Weitere Einzelheiten sind der [Compliance-Tabelle](#) zu entnehmen, in der angegeben ist, welche zuständigen Behörden die Leitlinien zu einer gemeinsamen Bewertungsmethode für die Erteilung der Zulassung von Kreditinstituten gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU einhalten.

2 Allgemeine Zulassungsgrundsätze

2.1 Gatekeeper-Funktion

Nach Auffassung der Bankenaufsicht soll mit der Zulassungspflicht erreicht werden, dass Unternehmen, die nicht sicher bzw. unsolid sind oder eine Gefahr für die Stabilität des Finanzsystems darstellen könnten, keinen Zugang zum Bankenmarkt erhalten. Im Rahmen der Erteilung von Zulassungen an Kreditinstitute kommt der EZB eine Gatekeeper-Funktion zu. Ihre Aufgabe besteht darin, sicherzustellen, dass neue Akteure am Bankenmarkt solide sind und die rechtlichen Anforderungen auf nationaler und auf Unionsebene erfüllen. Daher befasst sich die EZB bei ihrer Beurteilung insbesondere mit der Kapitalausstattung, dem Geschäftsprogramm, dem Geschäftsmodell, der Aufbauorganisation sowie der Eignung der Führungskräfte und bedeutenden Anteilseigner von Antragstellern.

2.2 Offene und umfassende Kommunikation

Der Antrag auf Erteilung einer Zulassung steht ganz am Anfang (oder erfolgt bei einer einschneidenden Änderung) des Lebenszyklus eines Kreditinstituts. Er steht somit auch am Anfang der Kommunikation zwischen Kreditinstitut und Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörden verlangen von allen Antragstellern korrekt und vollständig ausgefüllte Anträge sowie einen offenen und zügigen Informationsaustausch. Dies hilft ihnen dabei, eine fundierte Entscheidung zu treffen. Übermitteln die Antragsteller unvollständige Angaben oder kommen sie der Anforderung zusätzlicher Informationen nicht hinreichend nach, kann dies zu Verzögerungen führen. Die Aufsichtsbehörden kommunizieren während des gesamten Verfahrens regelmäßig mit dem Antragsteller.

2.3 Einheitliche Auslegung

Nachdem die europäische Bankenaufsicht 2014 ihre Arbeit aufgenommen hatte, zeigte sich, dass die Zulassungsvorschriften in den Mitgliedstaaten auf unterschiedliche Weise ausgelegt und bei der Beurteilung von Zulassungsanträgen unterschiedlich angewendet wurden. Seit der Einrichtung des SSM und damit der europäischen Bankenaufsicht tragen die EZB und die NCAs entscheidend zu mehr Einheitlichkeit bei der Zulassung von Kreditinstituten in allen am SSM teilnehmenden Ländern bei.

Im vorliegenden Leitfaden werden insbesondere Anträge auf Neuzulassung und auf Erweiterung einer bestehenden Zulassung behandelt.

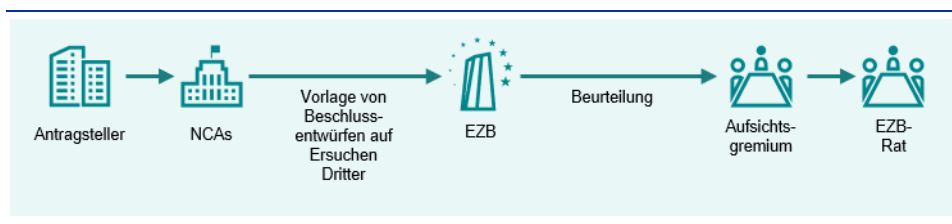
2.4 Einzelfallbeurteilung und Verhältnismäßigkeit

Bei der Beurteilung von Zulassungsanträgen sollten alle relevanten Umstände berücksichtigt werden. Dazu gehören auch Aspekte der Verhältnismäßigkeit im Sinne der Kriterien, die in Abschnitt 4.1.1 der EBA/GL/2021/12 beschrieben sind. Entsprechend beurteilen die zuständigen Behörden Umfang und Detailtiefe der gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften erforderlichen Angaben. Beispielsweise sind bei Anträgen, die sich auf neue oder komplexe Tätigkeiten beziehen, mehr Angaben erforderlich als bei unkomplizierten oder gut etablierten Tätigkeiten.

3 Verfahren

Nach dem Rahmenwerk des SSM ist das Verfahren zur Erteilung oder Erweiterung einer Bankzulassung ein „gemeinsames Verfahren“.¹³ Die erste Anlaufstelle für alle Anträge ist die nationale Aufsichtsbehörde des Landes, in dem die neue Bank ihren Sitz hat oder haben wird. So ist es in Artikel 14 Absatz 1 der SSM-Verordnung festgelegt. Dabei ist es unerheblich, ob die Bank als bedeutend eingestuft ist oder nicht. Die jeweilige nationale Aufsichtsbehörde und die EZB arbeiten während des gesamten Verfahrens eng zusammen. Der endgültige Beschluss wird von der EZB erlassen.¹⁴ Wenn die nationale zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, dessen Währung nicht der Euro ist, eine enge Zusammenarbeit mit der EZB eingegangen ist, wird der Zulassungsbeschluss entsprechend den Anweisungen der EZB von der nationalen zuständigen Behörde gefasst.¹⁵

Abbildung 1
Das Zulassungsverfahren



3.1 Geltende Fristen

Ein Zulassungsantrag gliedert sich im Wesentlichen in die drei folgenden Phasen auf:

- Zeitraum vor der Antragstellung,
- Antragsphase,
- Erlass eines Beschlusses.

Aus Artikel 15 CRD geht hervor, innerhalb welcher Frist die zuständige Behörde über die Erteilung oder Verweigerung der Zulassung entscheidet (es muss binnen zwölf Monaten nach Antragseingang über die Erteilung oder Verweigerung der Zulassung entschieden werden). Aber nicht alle Mitgliedstaaten haben die CRD in gleicher Weise in nationales Recht umgesetzt. Infolgedessen kann sich der Beginn dieser Frist oder des Zeitplans für einen Zulassungsantrag von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden. Dasselbe gilt für den maximalen Beurteilungszeitraum, der kürzer sein kann als die in Artikel 15 CRD festgelegten zwölf Monate. In einigen Ländern beginnt die Frist mit dem Eingang des Antrags bei der NCA – selbst wenn der Antrag unvollständig ist.¹⁶ In anderen hingegen setzt sie erst ein, wenn der

¹³ „Gemeinsame Verfahren“ sind Verfahren, bei denen der Antrag bei der NCA eingeht und anschließend von sowohl der NCA als auch der EZB geprüft wird. Der endgültige, verbindliche Beschluss wird von der EZB gefasst. Die EZB und die NCA arbeiten von Anfang an eng zusammen, um ein einheitliches, effizientes und gründliches Vorgehen zu gewährleisten.

¹⁴ Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der SSM-Verordnung endet das Zulassungsverfahren in bestimmten Fällen mit einem Beschluss der NCA. In diesen Fällen lehnt die NCA den Antrag auf Zulassung ohne Beteiligung der EZB ab.

¹⁵ Artikel 7 Absatz 4 der SSM-Verordnung.

¹⁶ „Start 1“ in Abbildung 2 und 3.

Antrag von der Aufsichtsbehörde als vollständig erachtet wird.¹⁷ Gleichmaßen können Aussetzungen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich gehandhabt werden. Mit diesen Einschränkungen wird so weit wie möglich der nachfolgend umrissene harmonisierte Ansatz angewendet. Er besteht aus drei Phasen.

3.1.1 Zeitraum vor der Antragstellung

In der Regel finden schon vor der offiziellen Einreichung des Zulassungsantrags Gespräche zwischen Aufsichtsbehörde und Antragsteller statt. Ziel dieser Gespräche ist es, a) das Verfahren und die Informationsanforderungen zu erklären, b) beispielsweise festzustellen, ob für das betreffende Unternehmen eine Zulassung als Kreditinstitut die geeignete Zulassungsart ist, c) die angemessene Darstellung der Zulassungspläne zu prüfen und d) frühzeitig etwaige Bedenken aus aufsichtlicher Sicht anzusprechen. Diese Vorgehensweise trägt zu einem reibungsloseren Verfahren bei. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dieser frühzeitige Austausch dazu beitragen kann, die Zahl der zusätzlichen Informationsanforderungen der Aufsichtsbehörde an den Antragsteller zu verringern. Zudem ermöglicht sie es, potenzielle Ursachen für Bedenken frühzeitig zu erkennen, und sie bietet dem Antragsteller die Möglichkeit, etwaige Mängel vor der Einreichung des „endgültigen Antrags“ zu beheben. Darüber hinaus lassen sich auf diese Weise klare Etappenziele festlegen, auf deren Grundlage der Antragsteller das Antragsverfahren besser planen kann.

Abbildung 2
Zeitlicher Ablauf, Zeitraum vor der Antragstellung



Nach Ansicht der EZB hat es sich bewährt, dass vonseiten des Antragstellers die richtigen Personen an den Gesprächen vor der Antragstellung teilnehmen. Dies sind Mitglieder der Geschäftsleitung oder Führungskräfte mit Entscheidungsbefugnis sowie Personen, die so gut mit den Betriebsabläufen vertraut sind, dass sie

¹⁷ „Start 2“ in Abbildung 2 und 3.

detaillierte Fragen beantworten können. Die Antragsteller verfügen in der Regel über einen klaren Plan und haben die erforderlichen vorbereitenden Recherchen und Planungen durchgeführt, um mit den Aufsichtsbehörden in einen substanziellen Austausch treten zu können.

Rückmeldungen, die von der Aufsichtsbehörde in dieser Phase gegeben werden, greifen dem Ergebnis der Antragsphase und dem späteren Beschluss der EZB nicht vor.

Der Zeitraum vor der Antragstellung ermöglicht es dem Antragsteller, den Umfang und den Zeitplan des Projekts einzuschätzen. Auf dieser Grundlage kann er entscheiden, ob er das Verfahren unterbrechen oder in die nächste Phase eintreten und einen offiziellen Antrag bei der NCA stellen möchte. Ebenso wie bei formellen Anträgen (siehe unten) hat es sich nach Ansicht der EZB auch bei Vorabanträgen bewährt, dass sie im Entwurfsstadium über das [SSM-Portal](#) eingereicht werden.¹⁸¹⁹²⁰

3.1.1.1 Antragsphase

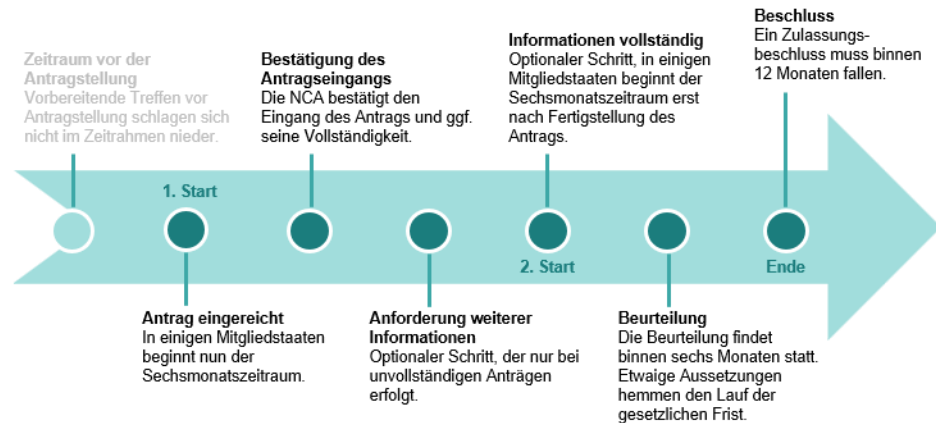
Erste Anlaufstelle ist in jedem Fall die NCA. Die EZB erachtet es als bewährtes Verfahren, den Antrag über das SSM-Portal (oder im Einklang mit den Regeln und Verfahren der jeweiligen NCA) einzureichen. Die Einreichung des Antrags über das SSM-Portal ist mit Vorteilen für die Antragsteller verbunden. So sorgt dieses Verfahren für mehr Transparenz und eine sichere und effiziente Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde. Dadurch kann der Antrag schnell und effizient bearbeitet und der Verwaltungsaufwand verringert werden.

¹⁸ Siehe die [Nutzungsregelung des SSM-Portals für Anträge an die Aufsichtsbehörde](#).

¹⁹ Siehe die [Kurzanleitung zur Einreichung von Anträgen an die Aufsichtsbehörde über das SSM-Portal](#).

²⁰ In bestimmten Ländern kann es vorgeschrieben sein, dass Antragsteller Mitteilungen oder Anträge über zusätzliche oder andere Kanäle als das SSM-Portal einreichen. Grund hierfür können spezifische nationale verwaltungsrechtliche Vorschriften sein, nach denen beim Austausch mit Behörden bestimmte Formalitäten einzuhalten sind. Antragstellern wird empfohlen, die nationalen Rechtsvorschriften zu prüfen, um sicherzustellen, dass solche länderspezifischen Vorgaben eingehalten werden.

Abbildung 3
Zeitlicher Ablauf, Antragsphase



Die NCA und die EZB können beim Antragsteller während des Beurteilungsverfahrens jederzeit zusätzliche Informationen anfordern. Oft zeigt sich im Zuge des Antragsverfahrens, dass weitere Informationen benötigt werden, um den Sachverhalt zu verstehen und den Antrag analysieren zu können. Je nach anwendbarem nationalen Recht können solche Anforderungen zusätzlicher Informationen dazu führen, dass das Verfahren ausgesetzt und die gesetzliche Frist aufgeschoben wird.

Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurückziehen und die NCA darüber in Kenntnis setzen.

Wird der Antrag vom Antragsteller nicht zurückgezogen, endet das Verfahren entweder mit einem Ablehnungsbeschluss seitens der NCA (falls die Zulassungsbedingungen nach nationalem Recht nicht erfüllt werden können) oder, falls die NCA der EZB in einem Beschlussentwurf die Erteilung der Zulassung vorgeschlagen hat (worüber sie den Antragsteller bereits informiert haben wird), mit einem Beschluss der EZB über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung, der sich auf die Beurteilung der EZB selbst und auf den Vorschlag der NCA stützt.²¹

Exemplarischer Ablauf eines Zulassungsantrags

- Die Gruppe A beschließt die Gründung eines neuen Tochterunternehmens namens „Bank X“.
- Die Gruppe A wendet sich an die NCA des Mitgliedstaats, in dem die Bank X niedergelassen sein wird. Es finden mehrere vorbereitende Treffen mit der NCA statt, gegebenenfalls wird auch die EZB eingebunden. Bei diesen Treffen wird

²¹ Artikel 8 CRD sowie Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 14 SSM-Verordnung.

das Verfahren erläutert und es wird ausgeführt, welche Informationen mit dem Antrag einzureichen sind.

- Dann reicht die Gruppe A bei der NCA den offiziellen Antrag auf Zulassung der Bank X als Kreditinstitut ein.
- Die Countdown-Phase beginnt mit der Ersteinreichung des Antrags (gemäß Artikel 15 CRD muss die zuständige Behörde binnen sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags und in jedem Fall binnen zwölf Monaten nach der Ersteinreichung eine Entscheidung treffen).
- Während der Beurteilungsphase stellen die NCA und die EZB fest, dass in den Antragsunterlagen einige wichtige Informationen fehlen. Daraufhin kontaktiert die NCA den Antragsteller und bittet ihn darum, die fehlenden Informationen nachzureichen. Im Interesse einer zeitnahen Prüfung des Antrags sollten die Antragsteller Anforderungen zusätzlicher Informationen so schnell wie möglich beantworten.
- Sofern nach nationalem Recht vorgesehen, führt die Anforderung zusätzlicher Informationen zur Aussetzung des Verfahrens und der Fristenlauf wird unterbrochen.
- Sobald Gruppe A die fehlenden Informationen übermittelt hat, wird das Verfahren wieder aufgenommen, und die gesetzliche Frist verlängert sich um die Anzahl der Tage des Aussetzungszeitraums, sofern auch dies nach nationalem Recht vorgesehen ist.
- Im Laufe der Beurteilung können die Aufsichtsbehörden mehrmals weitere Informationen anfordern. (Entsprechend wird das Verfahren, sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist, auch mehrmals ausgesetzt.)
- Nach Abschluss der Beurteilung durch die NCA schlägt entweder a) die NCA der EZB vor, der Bank X eine Zulassung zu erteilen, oder b) die NCA lehnt den Antrag auf der Grundlage ihres nationalen Rechts ab und unterrichtet den Antragsteller über die Ablehnung.²² Die EZB fasst ihren Beschluss auf Grundlage ihrer eigenen Beurteilung und des Zulassungsbeschlusssentwurfs der NCA innerhalb der geltenden gesetzlichen Frist, wobei eventuelle Aussetzungszeiträume berücksichtigt werden.²³

3.2 Synchronisierung paralleler Verfahren

Wenn im Zusammenhang mit einem Zulassungsverfahren weitere Verfahren entstehen, bemüht sich die EZB sicherzustellen, dass die damit verbundenen

²² Siehe die Artikel 73 bis 78 der SSM-Rahmenverordnung.

²³ Die EZB kann auf der Grundlage ihrer eigenen Beurteilung einen Antrag ablehnen und einen entsprechenden ablehnenden Beschluss erlassen.

Beurteilungen gleichzeitig erfolgen.²⁴ Sind mehrere NCAs beteiligt, sollte der Antragsteller die erforderlichen Anträge zügig bei allen relevanten NCAs einreichen, um eine länderübergreifende Synchronisierung zu erreichen. Die EZB erachtet es als bewährtes Verfahren, wenn Antragsteller im Vorfeld des Antrags Gespräche mit den Aufsichtsbehörden aufnehmen, insbesondere bei komplexen Verfahren (siehe den Absatz zur Vorantragsphase in Abschnitt 3.1, „Geltende Fristen“). Diese Vorabgespräche können dem Antragsteller dabei helfen, die Anforderungen des Verfahrens genauer zu verstehen und potenzielle Schwierigkeiten frühzeitig anzugehen. Auf diese Weise kann der Prozess besser koordiniert werden, insbesondere, wenn mehrere Länder beteiligt sind.

Wertpapierfirmen

Das Zulassungsverfahren für eine Wertpapierfirma, die die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Kreditinstitut erfüllt, könnte auch weitere Verfahren auslösen. Zwar sollten diese Verfahren grundsätzlich in derselben Weise koordiniert werden wie Zulassungsverfahren für klassische Kreditinstitute, doch ist darauf hinzuweisen, dass für das Zulassungsverfahren von Wertpapierfirmen besondere zusätzliche Verfahrensanforderungen gelten können. Beispielsweise unterliegt ein solches Unternehmen nach der Zulassung als Kreditinstitut im Hinblick auf die Nutzung des Europäischen Passes nicht mehr den Bestimmungen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente²⁵, sondern den Bestimmungen der CRD. Folglich sind neue Passporting-Notifikationen erforderlich, und im Idealfall werden die diesbezüglichen Verfahren und der Beschluss zur Zulassung als Kreditinstitut zeitlich aufeinander abgestimmt, damit der Betrieb nicht gestört wird.

²⁴ Beispiele für Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren entstehen könnten, sind Verfahren zur Nutzung des Europäischen Passes, zur Signifikanzbewertung, zur Zulassung oder Befreiung von der Zulassung einer (gemischten) Finanzholdinggesellschaft oder zum Erwerb qualifizierter Beteiligungen.

²⁵ [Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU \(ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349\).](#)

4 Geltungsbereich von Zulassungsanträgen

Die EZB ist in folgender Weise am Zulassungsverfahren beteiligt:

- Sie überprüft, ob das Institut die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 CRR festgelegte Definition eines Kreditinstituts in vollem Umfang erfüllt, und stellt gemeinsam mit der NCA sicher, dass zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung alle rechtlichen Anforderungen erfüllt sind.
- In der Folge erteilt sie Unternehmen bei deren Gründung eine Zulassung als Kreditinstitut oder ändert ggf. den Inhalt bestehender Zulassungen, z. B. mit Blick auf den Umfang der zulässigen Bankgeschäfte (im Fall von Ländern ohne universelle Zulassungserteilung).

Die Aufsichtsbehörde muss jeden Umstand und jede Transaktion, die Auswirkungen auf die Notwendigkeit einer Zulassung als Kreditinstitut haben könnten, einzeln prüfen, um zu verifizieren, ob wirklich eine Zulassung und nicht eine andere aufsichtliche Genehmigung erforderlich ist. In den folgenden Kapiteln wird dies weiter ausgeführt.

4.1 Definition des Begriffs „Kreditinstitut“

Nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 CRR bezeichnet der Ausdruck „Kreditinstitut“ ein Unternehmen, dessen Tätigkeit in einer der folgenden Aktivitäten besteht:

- (a) Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren;
- (b) eine der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente genannten Tätigkeiten auszuüben, sofern das Unternehmen kein Waren- und Emissionszertifikatehändler, kein Organismus für gemeinsame Anlagen, kein Versicherungsunternehmen und keine Wertpapierfirma ist, die gemäß Artikel 8a CRD von der Zulassung als Kreditinstitut ausgenommen ist, und bestimmte quantitative Schwellenwerte erreicht sind.

Buchstabe a bezieht sich auf „klassische Kreditinstitute“, Buchstabe b auf „Wertpapierfirmen der Klasse 1“.²⁶

²⁶ Siehe Fußnote 10.

4.1.1 Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern des Publikums und Gewährung von Krediten für eigene Rechnung

Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a CRR besagt, dass ein Unternehmen dann als Kreditinstitut gilt, wenn seine Tätigkeit kumulativ die beiden folgenden wesentlichen Bankaktivitäten umfasst: a) Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern des Publikums und b) Gewährung von Krediten für eigene Rechnung.

Die Kernelemente dieser Definition des Begriffs „Kreditinstitut“ (wie „Einlagen“, „andere rückzahlbare Gelder“, „Kredite gewähren“ oder „das Publikum“ sind in der CRR nicht definiert. Die einzige Definition des Begriffs „Einlagen“ im Unionsrecht findet sich in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme²⁷. Hinzu kommt, dass diese Begriffe in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten unterschiedlich definiert werden.²⁸

Unbeschadet der Definition dieser Begriffe in den nationalen Rechtsvorschriften werden in Abschnitt 5.1 der EBA/GL/2021/12 die bei ihrer Auslegung wesentlichen Aspekte aufgeführt, um dazu beizutragen, dass sie von allen zuständigen Behörden in gleicher Weise verstanden werden.²⁹

Geldbeträge, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung bestimmter Dienstleistungen (z. B. Zahlungsdienste oder die Ausgabe von E-Geld) entgegengenommen wurden, fallen ausdrücklich nicht unter den Begriff „Einlagen“.³⁰ Antragsteller, die ausschließlich solche Dienstleistungen erbringen, sollten daher nicht als Kreditinstitute betrachtet werden.

²⁷ [Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme \(ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149\)](#), wie in nationales Recht umgesetzt. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme bezeichnet der Ausdruck „Einlage“ ein Guthaben, das sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von normalen Bankgeschäften ergibt und vom Kreditinstitut nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zurückzuzahlen ist, einschließlich einer Festgeldeinlage und einer Spareinlage, jedoch ausschließlich von Guthaben, wenn
a) seine Existenz nur durch ein Finanzinstrument im Sinne des Artikels 4 Nummer 17 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nachgewiesen werden kann, es sei denn, es handelt sich um ein Sparprodukt, das durch ein auf eine benannte Person lautendes Einlagenzertifikat verbrieft ist und das zum 2. Juli 2014 in einem Mitgliedstaat besteht;
b) es nicht zum Nennwert rückzahlbar ist oder
c) es nur im Rahmen einer bestimmten, vom Kreditinstitut oder einem Dritten gestellten Garantie oder Vereinbarung rückzahlbar ist.“

²⁸ Siehe auch die [Stellungnahme der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zu Elementen der Definition des Begriffs „Kreditinstitut“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) Nr. 575/2013 und zu Aspekten des Geltungsbereichs der Zulassung \(EBA/OP/2020/15\)](#).

²⁹ Siehe auch die in der vorigen Fußnote erwähnte Stellungnahme der EBA.

³⁰ Näheres hierzu siehe Artikel 18 Absatz 3 der [Richtlinie \(EU\) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung \(EU\) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG \(ABl. 337 vom 23.12.2015, S. 35\)](#), in dem festgelegt ist, dass Geldbeträge, die Zahlungsinstitute von Zahlungsdienstnutzern erhalten, nicht als Einlagen gelten, und Artikel 6 Absatz 3 der [Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG \(ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7\)](#).

Wertpapierfirmen

Für Wertpapierfirmen der Klasse 1 ergibt sich aus der Definition des Begriffs „Kreditinstitut“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b CRR, dass die Entgegennahme von Einlagen und die Gewährung von Krediten für eigene Rechnung keine Voraussetzung für die Einstufung als Kreditinstitut darstellt. Vorbehaltlich des nationalen Rechts benötigt eine Wertpapierfirma der Klasse 1, die neben Wertpapierdienstleistungen auch traditionelle Bankdienstleistungen (d. h. Entgegennahme von Einlagen und Gewährung von Krediten) anbieten möchte, eine Zulassung als klassisches Kreditinstitut gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a CRR. Sie muss diese Zulassung entweder in der Phase des Erstantrags erlangen oder später im Wege einer Erweiterung der Zulassung, die ihr erteilt wurde, weil sie die Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b CRR erfüllt.³¹

4.1.2 Einhaltung der Definition

Im Fall klassischer Kreditinstitute muss das Unternehmen beide maßgeblichen Tätigkeiten, d. h. a) Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern und b) Gewährung von Krediten ausüben, um als Kreditinstitut anerkannt zu werden.³²³³³⁴³⁵ Wenn nicht eindeutig erkennbar ist, dass es diese beiden wesentlichen Banktätigkeiten ausübt, prüft die EZB die Gründe und führt eine gezielte Analyse durch.

Obgleich das antragstellende Unternehmen letztlich beide Tätigkeiten ausüben muss, damit es als Kreditinstitut gilt, ist während der Anlaufphase nach Erteilung der

³¹ Siehe Erwägungsgrund 40 der Verordnung über Wertpapierfirmen: „Große Wertpapierfirmen, die in Kreditinstitute umgewandelt wurden, sollten erst dann Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennehmen und Kredite für eigene Rechnung gewähren dürfen, wenn sie die Zulassung für diese Tätigkeiten gemäß der Richtlinie 2013/36/EU erhalten haben. Die Ausführung all dieser Tätigkeiten, einschließlich der Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern des Publikums und der Gewährung von Krediten für eigene Rechnung, sollte keine notwendige Anforderung dafür sein, dass ein Unternehmen als Kreditinstitut gilt. Die mit dieser Verordnung eingeführte Änderung der Begriffsbestimmung für ‚Kreditinstitut‘ sollte daher die nationalen Zulassungsregelungen, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/2034 umgesetzt haben, nicht berühren; dazu gehören auch alle Bestimmungen, die die Mitgliedstaaten gegebenenfalls für angebracht halten, um die Tätigkeiten zu präzisieren, die große Wertpapierfirmen, die unter die geänderte Begriffsbestimmung für ‚Kreditinstitut‘ fallen, aufnehmen dürfen.“

³² Die EZB nimmt die Stellungnahme der EBA zur Kenntnis, siehe [Stellungnahme der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zu Fragen im Zusammenhang mit Kreditinstituten](#) (EBA/OP/2014/12).

³³ Die EZB nimmt die Stellungnahme der EBA zur Kenntnis, siehe [Stellungnahme der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zu Bestandteilen der Definition von ‚Kreditinstitut‘ gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) Nr. 575/2013 und zu Aspekten des Geltungsbereichs der Zulassung](#) (EBA/OP/2020/15).

³⁴ Wenn der allgemeine Aufsichtsrahmen für Kreditinstitute nicht der geeignetste und angemessenste Rahmen für die angestrebten Tätigkeiten ist und es ein angemesseneres dezidiertes Regulierungssystem gibt (z. B. für die Ausgabe von E-Geld und für Zahlungsdienste), weisen die zuständigen NCAs auf diesen Umstand hin.

³⁵ Vorbehaltlich nationaler Rechtsvorschriften kann die Liste der zulassungspflichtigen Finanztätigkeiten über die in Anhang I CRD angeführten Geschäfte hinausgehen. Weitere Einzelheiten sind Abschnitt 4.2.4 des vorliegenden Leitfadens zu entnehmen.

Zulassung (z. B. in den ersten zwölf Monaten) ein gewisses Maß an Flexibilität zulässig.

Wenn der Geschäftsplan nach einer sinnvollen Anlaufphase keine regelmäßige Ausübung beider maßgeblicher Tätigkeiten zulässt, sollte der Antragsteller den Antrag auf Zulassung als Kreditinstitut überdenken und prüfen, ob beispielsweise eine andere regulatorische Grundlage geeigneter wäre.

4.2 Fälle, in denen ein Zulassungsverfahren erforderlich ist

4.2.1 Erteilung einer neuen Zulassung

Die Erlaubnis, als klassisches Kreditinstitut geschäftlich tätig zu werden, bezieht sich auf die Tätigkeiten, die unter die Definition eines Kreditinstituts gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a CRR fallen, und schließt alle Tätigkeiten ein, die gemäß Anhang I CRD von der gegenseitigen Anerkennung erfasst werden (siehe nachstehenden Kasten mit dem Titel „Liste der Tätigkeiten, für die die gegenseitige Anerkennung gilt“). Diese Erlaubnis gilt auch für andere regulierte Tätigkeiten, für die nach nationalem Recht zu Aufsichtszwecken eine Zulassung erforderlich ist.

Liste der Tätigkeiten, für die die gegenseitige Anerkennung gilt

Die Liste der Tätigkeiten, für die die gegenseitige Anerkennung gilt, umfasst laut Anhang I CRD Folgendes:

1. Entgegennahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern
2. Darlehensgeschäfte, insbesondere Konsumentenkredite, Kreditverträge im Zusammenhang mit Immobilien, Factoring mit und ohne Rückgriff, Handelsfinanzierung (einschließlich Forfaitierung)
3. Finanzierungsleasing
4. Zahlungsdienste im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates
5. Ausgabe und Verwaltung anderer Zahlungsmittel (z. B. Reiseschecks und Bankschecks), soweit diese Tätigkeit nicht unter Nummer 4 fällt
6. Bürgschaften und Kreditzusagen
7. Handel für eigene Rechnung oder im Kundenauftrag mit:
 - a) Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Depositenzertifikate usw.),
 - b) Devisen, c) Finanzterminkontrakten und Optionen, d) Wechselkurs- und Zinssatzinstrumenten, e) Wertpapieren
8. Teilnahme an Wertpapieremissionen und Bereitstellung einschlägiger Dienstleistungen

9. Beratung von Unternehmen über Kapitalstruktur, industrielle Strategie und damit verbundene Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen und -übernahmen
10. Geldmaklergeschäfte
11. Portfolioverwaltung und -beratung
12. Wertpapieraufbewahrung und -verwaltung
13. Handelsauskünfte
14. Schließfachverwaltungsdienste
15. Ausgabe von E-Geld, einschließlich E-Geld-Token im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶
16. Ausgabe von vermögenswertreferenzierten Token im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2023/1114
17. Kryptowerte-Dienstleistungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2023/1114.³⁷

Wertpapierfirmen

Wertpapierfirmen der Klasse 1 werden gemäß Artikel 8a CRD, eingeführt durch Artikel 62 der Richtlinie über Wertpapierfirmen, als Kreditinstitute zugelassen. Diese Zulassung ermöglicht es ihnen, die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b CRR genannten Tätigkeiten unter einer der beiden folgenden Bedingungen weiterhin auszuüben.

1. Wertpapierfirmen, die die quantitativen Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Ziffern i und ii CRR sowie die qualitativen Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Ziffer iii CRR erfüllen, dürfen diese Tätigkeiten weiterhin ausüben, sofern sie bis zum 27. Dezember 2020 eine Zulassung als Kreditinstitut beantragt hatten.

³⁶ Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

³⁷ Die Dienstleistungen und Tätigkeiten nach Anhang I Abschnitte A und B der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, die sich auf Finanzinstrumente nach Anhang I Abschnitt C dieser Richtlinie beziehen, unterliegen ebenfalls der gegenseitigen Anerkennung gemäß CRD.

2. Wertpapierfirmen, die die vorstehend genannten quantitativen und qualitativen Anforderungen nicht erfüllen, dürfen diese Tätigkeiten höchstens so lange fortsetzen, bis eines der in Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a oder b CRD definierten Ereignisse eintritt. Auf Grundlage dieser Bestimmungen können Wertpapierfirmen, die – sei es im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder durch die Gründung von Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten als ihrem Herkunftsmitgliedstaat – Kunden in anderen Mitgliedstaaten Wertpapierdienstleistungen anbieten, diese Dienstleistungen weiterhin unter Nutzung des Europäischen Passes gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente erbringen, bis ihnen die Zulassung als Kreditinstitut erteilt wird.

Sobald Wertpapierfirmen der Klasse 1 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b CRR als Kreditinstitute zugelassen sind, kommen sie in den Genuss des Systems für einen Europäischen Pass im Sinne von Artikel 35 ff. CRD. Auf diese Weise können sie den Handel für eigene Rechnung, die Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder die Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung fortsetzen. Wertpapierfirmen, die zu Wertpapierfirmen der Klasse 1 werden – sei es, weil sie die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Ziffern i bis iii CRR festgelegten Schwellenwerte überschreiten, oder aufgrund von Änderungen ihres Geschäftsmodells – müssen eine Zulassung als Kreditinstitut beantragen, um die Aufsichtsanforderungen gemäß dem CRR-/CRD-Rahmenwerk zu erfüllen. Ob Wertpapierfirmen der Klasse 1 für die Ausübung der in Anhang I CRD angeführten Tätigkeiten zugelassen werden können, hängt von den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 8a CRD ab.

4.2.2 Universelle oder tätigkeitsbezogene Zulassung

Einige am SSM³⁸ teilnehmende Länder verwenden das Konzept einer „universellen Zulassung“. Demnach gilt ein Zulassungsbeschluss der EZB für alle Tätigkeiten, die in Anhang I CRD und im obigen Kasten unter „Liste der Tätigkeiten, für die die gegenseitige Anerkennung gilt“ angeführt sind. In anderen Mitgliedstaaten wird die Zulassung stattdessen tätigkeitsbezogen erteilt und erstreckt sich nur auf die spezifischen Tätigkeiten, für die sie vergeben wird (siehe Abschnitt 5.2 der EBA/GL/2021/12).

Wertpapierfirmen

Das nationale Recht regelt, in welchem Umfang Wertpapierfirmen der Klasse 1 für andere Tätigkeiten zugelassen werden können als diejenigen, die in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente genannt sind, d. h. für Tätigkeiten, die von der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b CRR erfasst werden.

³⁸ Diese Mitgliedstaaten sind Belgien, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Luxemburg, Malta, die Niederlande und Portugal.

4.2.3 Verlegung des Sitzes bzw. Ortes der Registrierung von einem am SSM teilnehmenden Land in ein anderes

Da die Zulassung auf Unionsrecht beruht, das in das jeweils geltende nationale Recht umgesetzt wurde, kann die Zulassung nicht einfach übertragen werden, wenn ein Kreditinstitut den Ort seiner Eintragung ändern oder seinen Sitz in ein anderes Land (d. h. einen anderen am SSM teilnehmenden EU-Mitgliedstaat) verlegen möchte. Das Kreditinstitut benötigt in diesem Fall eine neue Zulassung durch die EZB, die nach den nationalen Rechtsvorschriften des Landes erteilt wird, in das es seinen Sitz verlegt.

4.2.4 Zulassungspflicht nach nationalem Recht

Unter Umständen regelt das nationale Recht weitere Tätigkeiten, die nicht in Anhang I CRD erfasst und nicht im vorstehenden Kasten angeführt sind. Aus diesem Grund muss die EZB jedes Mal, wenn ein Kreditinstitut zur Aufnahme einer bestimmten Finanztätigkeit nach nationalem Recht eine Zulassung benötigt, einen Zulassungsbeschluss treffen. Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Tätigkeit nicht in Anhang I CRD angeführt ist, da diese Zulassungspflicht eine Aufsichtsfunktion unterstützt, die nach Unionsrecht der EZB übertragen wurde.³⁹

4.2.5 Zulassungserweiterung

Im Fall einer tätigkeitsbezogenen Zulassung muss ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a CRR eine Zulassungserweiterung beantragen, wenn es beabsichtigt, a) eine neue regulierte Tätigkeit aufzunehmen, die in Anhang I CRD und in dem obigen Kasten mit dem Titel „Liste der Tätigkeiten, für die die gegenseitige Anerkennung gilt“ angeführt und von ihrer derzeitigen Zulassung noch nicht erfasst ist, oder b) eine neue regulierte Tätigkeit aufzunehmen, für die eine Zulassung zu Aufsichtszwecken erforderlich ist.

³⁹ Vgl. Artikel 78 Absatz 5 der SSM-Rahmenverordnung: „Der Beschluss, mit dem die Zulassung erteilt wird, erstreckt sich auf die vom Antragsteller ausgeübten Tätigkeiten eines Kreditinstituts gemäß den nationalen Rechtsvorschriften [...]“.

Wertpapierfirmen

Für Wertpapierfirmen der Klasse 1 unterliegt die Zulassungserweiterung dem nationalen Recht (siehe die Kästen zum Thema Wertpapierfirmen in den Abschnitten 4.2.1 und 4.2.2).⁴⁰

4.2.6 Änderung der Zulassungskategorie

Wenn das nationale Recht für Kreditinstitute im Sinne der CRR unterschiedliche Zulassungskategorien vorsieht (z. B. für „Standard“-Kreditinstitute und für „spezialisierte“ Kreditinstitute), ergeht der Zulassungsbeschluss auf Grundlage einer Beurteilung der spezifischen Tätigkeiten, die im Rahmen der jeweiligen Kategorie ausgeübt werden. Grundsätzlich und vorbehaltlich der Bestimmungen des nationalen Rechts erfordert ein Wechsel der Kategorie eine andere Beurteilung, und daher sollte ein Zulassungsbeschluss erlassen werden.

4.2.7 Änderung der Rechtsform

Die Änderung der Rechtsform eines Kreditinstituts kann ein Zulassungsverfahren erfordern, wenn sie dazu führt, dass die bestehende Zulassung das Geschäft oder andere Aspekte des Unternehmens nicht mehr hinreichend abdeckt (oder in Ausnahmefällen, wenn womöglich noch gar keine Zulassung besteht). In diesem Fall wäre eine neue oder erweiterte Zulassung erforderlich.

Erfordert die Änderung der Rechtsform keinen Zulassungsbeschluss, so können dennoch anderweitige aufsichtliche Genehmigungen erforderlich sein (z. B. für eine Änderung der Gründungsdokumente (Satzung) des Kreditinstituts).

4.2.8 Übertragung von Zulassungen, Verschmelzungen und Spaltungen, Brückeninstitute und temporäre Kreditinstitute

Grundsätzlich kann eine einem bestimmten Unternehmen erteilte Zulassung nicht auf ein anderes Unternehmen übertragen werden.

⁴⁰ Wenn eine Wertpapierfirma der Klasse 1 beabsichtigt, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren, dann muss sie je nach den Umständen des Einzelfalls und dem nationalen Recht möglicherweise eine Änderung ihrer Zulassung beantragen, damit diese die von der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a CRR erfassten Tätigkeiten abdeckt. Siehe auch Erwägungsgrund 40 der Verordnung über Wertpapierfirmen (Verordnung (EU) 2019/2033) und die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2579. Nach französischem Recht bezieht sich die Zulassung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b CRR auf spezialisierte Kreditinstitute, und diese „dürfen nur Bankgeschäfte tätigen, die sich aus den für sie geltenden Rechtsvorschriften oder aus dem sie betreffenden Zulassungsbeschluss ergeben“ (Artikel L513-1 Code monétaire et financier).

Bei Verschmelzungen von zwei Kreditinstituten, die nicht für dieselben Tätigkeiten zugelassen sind, ist ein neuer Zulassungsbeschluss erforderlich. Wenn das übernehmende Institut kein Kreditinstitut ist oder für bestimmte Tätigkeiten des übernommenen Instituts keine Zulassung hat (beispielsweise, weil das Konzept einer „universellen“ Bankzulassung nicht greift), ist ein neuer Zulassungsbeschluss oder, je nach den besonderen Anforderungen des nationalen Rechts, eine Erweiterung der Zulassung des übernehmenden Instituts erforderlich. Darüber hinaus müssen die Entscheidung im Zulassungsverfahren und die Entscheidungen über andere anwendbare (aufsichtliche) Genehmigungen für die Verschmelzung unter Umständen zeitgleich und gegebenenfalls von unterschiedlichen Behörden getroffen werden. Nach Auffassung der EZB hat es sich bewährt, dass die Antragsteller vorab Gespräche mit den Aufsichtsbehörden aufnehmen, um frühzeitig Klarheit über Verfahrensfragen, Informationsanforderungen und Fristen zu schaffen.

In den Artikeln 27h, 27i und 27j CRD sind Geltungsbereich, Anzeigepflichten und Beurteilungskriterien für Verschmelzungen und Spaltungen geregelt. Es sei darauf hingewiesen, dass die Beurteilung einer Verschmelzung oder Spaltung nicht als eigenständiges Verfahren durchgeführt wird, wenn sie mit einer Zulassung gemäß Artikel 8 CRD zusammenfällt. Daher erstreckt sich in diesem Fall die Beurteilung der betreffenden Zulassung auch auf die Beurteilung der jeweiligen Verschmelzung oder Spaltung einschließlich des zugehörigen Umsetzungsplans.

4.2.8.1 Brückeninstitute

Bei der Übertragung von Tätigkeiten von einem Kreditinstitut auf ein Brückeninstitut im Zusammenhang mit einer Abwicklung (Artikel 40 und 41 der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten – BRRD⁴¹) unterliegt das Brückeninstitut einem Zulassungsverfahren, da die Zulassung des in Abwicklung befindlichen Unternehmens nicht übertragen werden kann.⁴² In diesen Fällen kann gemäß Artikel 41 Absatz 1 BRRD das Brückeninstitut, falls dies zur Verwirklichung der Abwicklungsgrundsätze erforderlich ist, eingerichtet und zugelassen werden und braucht kurzfristig zum Zeitpunkt der Aufnahme seines Betriebs nicht allen Anforderungen der CRD zu genügen. Beschließt die EZB auf entsprechenden Antrag der Abwicklungsbehörde, diese Zulassung zu erteilen, muss die EZB den Zeitraum der Freistellung des Brückeninstituts von der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen angeben (Artikel 41 Absatz 1 BRRD).

In das Zulassungsverfahren von Brückeninstituten sind weitere Behörden involviert, vor allem der Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board – SRB)

⁴¹ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

⁴² Ein Brückeninstitut ist ein Institut, das ganz oder teilweise im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen steht oder von der Abwicklungsbehörde kontrolliert wird und dessen Hauptaufgabe darin besteht, sicherzustellen, dass die grundlegenden Finanzdienstleistungen für die Kunden des ausfallenden Instituts weiter erbracht und die grundlegenden Finanztätigkeiten weiter ausgeübt werden.

oder die jeweilige nationale Abwicklungsbehörde. Gegebenenfalls können weitere Behörden eingebunden werden.

4.2.8.2 Temporäre Kreditinstitute

Bisweilen müssen bestimmte Banktätigkeiten herausgelöst und an ein neues Unternehmen übertragen werden, bevor sie im Zuge der Verschmelzung von dem künftigen Erwerber übernommen werden können.⁴³ Solche Unternehmen werden als temporäre Kreditinstitute bezeichnet, da sie in der Regel nur für einen kurzen Zeitraum bestehen. Wenn ein temporäres Kreditinstitut als Kreditinstitut im Sinne der CRR einzustufen ist (also die ihm übertragenen Tätigkeiten im Hinblick auf die CRR relevant sind), benötigt es eine Zulassung als Kreditinstitut. Im Einzelfall kann jedoch eine Ausnahme gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass das temporäre Unternehmen nur so lange bestehen wird, wie es notwendig ist, um die Verschmelzung juristisch abzuschließen. In solchen Fällen hat es sich nach Ansicht der EZB bewährt, dass Antragsteller frühzeitig Vorabgespräche mit den Aufsichtsbehörden aufnehmen.

⁴³ Ein Beispiel hierfür ist die Veräußerung eines Tochterunternehmens durch eine Gruppe, bei der bestimmte Tätigkeiten des Tochterunternehmens bei der Gruppe verbleiben sollen. Die Tätigkeiten, die innerhalb der Gruppe verbleiben sollen, können dann beispielsweise herausgelöst, an einen neuen Rechtsträger ausgelagert und anschließend mit einem anderen Unternehmen der Gruppe verschmolzen werden.

5 Beurteilung

5.1 Allgemeine Anforderungen

Die Aufsichtsbehörden prüfen jeden Antrag auf Zulassung zur Aufnahme der Tätigkeit eines Kreditinstituts, einschließlich Änderungen (und Erweiterungen) bestehender Zulassungen und Anträgen von Wertpapierfirmen der Klasse 1, gemäß den Artikeln 10 bis 14 CRD, wie in nationales Recht umgesetzt, und gemäß den genaueren Ausführungen in den Abschnitten 7 bis 10 der EBA/GL/2021/12.

Die aufsichtliche Beurteilung erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Geschäftsprogramm, Aufbauorganisation und Geschäftsplan des antragstellenden Kreditinstituts,
- Kapitalausstattung bei Zulassung, einschließlich Höhe des Kapitals, Quellen und Zeitplan der Kapitalzuführungen des antragstellenden Kreditinstituts,
- Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans des antragstellenden Kreditinstituts in seiner Leitungs- und seiner Aufsichtsfunktion,
- Eignungsbeurteilung der direkten und indirekten Anteilseigner des antragstellenden Kreditinstituts,
- Erwägungen in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) aus aufsichtsrechtlicher Sicht (innerhalb der in Abschnitt 6 dieses Leitfadens erläuterten Grenzen).

In den folgenden Abschnitten werden diese Beurteilungsbereiche näher erläutert.

5.2 Geschäftsprogramm, Aufbauorganisation und Geschäftsplan

Dieser Abschnitt gibt einen allgemeinen Überblick über die verschiedenen Elemente, die sich aus der Auslegung der einschlägigen Vorschriften ergeben.⁴⁴⁴⁵ Er behandelt die folgenden sechs Hauptbereiche: i) Beurteilung des Geschäftsplans,

⁴⁴ Konkret werden in diesem Abschnitt die in Artikel 10 Absätze 1 und 2 CRD beschriebenen Themenbereiche behandelt. Darin geht es um den organisatorischen Aufbau und die Unternehmensführungsregelungen des antragstellenden Kreditinstituts sowie dessen Verfahren und Mechanismen. Er bezieht sich auch auf Artikel 13 CRD, in dem es um die tatsächliche Geschäftsleitung des Kreditinstituts geht.

⁴⁵ Gemäß der Delegierten Verordnung der Kommission zur Zulassung ist sicherzustellen, dass das antragstellende Kreditinstitut solide und umsichtig geführt wird und über solide Regelungen für die Unternehmensführung verfügt. In den Artikeln 5 und 7 der Delegierten Verordnung sowie in deren Anhang I wird im Einzelnen aufgezeigt, welche wesentlichen Informationen übermittelt werden müssen, damit eine entsprechende Beurteilung vorgenommen werden kann. Im Hinblick auf die Beurteilung wird in Abschnitt 9 der EBA/GL/2021/12 die interne Governance des antragstellenden Kreditinstituts behandelt. In Absatz 128 der EBA/GL/2021/12 werden die diesbezüglichen Leitlinien angeführt.

ii) Leitungsorgan, iii) Aufbauorganisation, iv) interne Kontrollen und Risikosteuerungssystem, v) IT-Infrastruktur und IKT-Strategie, operationelle Resilienz sowie Betriebskontinuitätsplanung und -strategie und vi) Auslagerungsvereinbarungen.

5.2.1 Beurteilung des Geschäftsplans

Abschnitt 7 der EBA/GL/2021/12 enthält eine ausführliche Erläuterung der Methodik und der Elemente, die von den Aufsichtsbehörden beurteilt werden sollten, um sich ein Bild von der Existenzfähigkeit und Tragfähigkeit des Geschäftsmodells des antragstellenden Kreditinstituts sowie seiner Fähigkeit zu machen, Aufsichtsanforderungen innerhalb des Planungshorizonts zu erfüllen. Darüber hinaus enthält der Leitfaden der EZB zu Verfahren für qualifizierte Beteiligungen weitere Informationen zur Methodik für die aufsichtliche Beurteilung von Geschäftsplänen.⁴⁶

Eines der Elemente, die mit den EBA/GL/2021/12 eingeführt wurden, ist die Erwartung, dass das vom antragstellenden Kreditinstitut eingereichte Stressszenario „schwer, aber plausibel“ ist. Um sicherzustellen, dass das vom antragstellenden Kreditinstitut eingereichte Stressszenario schwer, aber plausibel ist, prüfen die Aufsichtsbehörden unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, ob das Stressszenario insgesamt für das Risikoprofil und Geschäftsmodell des Antragstellers sowie für Art, Umfang und Komplexität seiner Geschäftstätigkeit angemessen ist, wie in den vorstehend genannten Leitlinien vorgesehen. Insbesondere wird die Aufsicht Folgendes prüfen:

- die Schwere der Stressannahmen; hierzu werden die zugrunde liegenden statistischen Analysen für Risikofaktoren und Parameter sowie ggf. die Wahrscheinlichkeit oder Häufigkeit ihres Auftretens herangezogen,
- die Methoden, mit denen die Auswirkungen der Szenarien auf das regulatorische und ökonomische Kapital berechnet werden, insbesondere die Übersetzung der Risikofaktoren in relevante Risikoparameter (z. B. Ausfallwahrscheinlichkeit, Verlustquote bei Ausfall, Abschreibungen und Abschläge auf den beizulegenden Zeitwert). Die Aufsicht wird ferner beurteilen, ob die makroökonomischen Annahmen zumindest den offiziellen Konsensprognosen für Abwärtsszenarien oder, soweit verfügbar bzw. relevant, den Szenarien der EU-weiten Stresstests der EBA entsprechen;
- ob das Eintreten der Stressereignisse zu dem Zeitpunkt innerhalb des Prognosehorizonts angenommen wird, zu dem diese die größten Auswirkungen haben,
- die Quantifizierung und Offenlegung der Nettoauswirkungen der verfügbaren Managementmaßnahmen (abzüglich der direkten oder indirekten Kosten),

⁴⁶ Siehe den [Leitfaden zu Verfahren für qualifizierte Beteiligungen](#) auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht.

sowohl insgesamt als auch einzeln sowie unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen,

- die Quantifizierung und Offenlegung der Nettoauswirkungen verfügbarer Managementmaßnahmen getrennt von den Auswirkungen des Stressereignisses (d. h. die Auswirkungen des Stressszenarios vor und nach Managementmaßnahmen),
- die Berücksichtigung des Zeitfaktors bei der Quantifizierung der Nettoauswirkungen von Managementmaßnahmen (z. B. ist für die Umsetzung mancher Managementmaßnahmen eine Mindestzeitdauer erforderlich),
- ob sich die Managementmaßnahmen im Stressfall als nicht durchführbar oder unwirtschaftlich erweisen würden,
- ob der Umsetzungsplan aus aufsichtlicher Perspektive realistisch und solide ist. Die Beurteilung sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den spezifischen Einzelheiten des Falls stehen und die Größe, die Komplexität und das Risikoprofil der an dem geplanten Vorgehen beteiligten Unternehmen berücksichtigen. Sie sollte auch das Ausmaß potenzieller Synergien zwischen den Unternehmen im Hinblick auf die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen widerspiegeln.⁴⁷

In bestimmten Fällen, in denen der Geschäftsplan aufgrund der Art des Geschäftsmodells als mit erhöhten Risiken behaftet angesehen wird (z. B. im Fall von FinTech-Banken), beurteilt die EZB auch den Ausstiegsplan des Antragstellers. Im Ausstiegsplan wird dargelegt, wie eine antragstellende FinTech-Bank ihre Geschäftstätigkeit aus eigener Initiative, geordnet und unter Beibehaltung der Zahlungsfähigkeit einstellen kann, ohne Verbrauchern zu schaden, Störungen im Finanzsystem hervorzurufen oder einen Eingriff durch die Aufsichtsbehörden notwendig zu machen.⁴⁸

5.2.2 Leitungsorgan

In Abschnitt 9.2 der EBA/GL/2021/12 wird die aufsichtliche Beurteilung mit Bezug auf das Leitungsorgan beschrieben. Die zuständigen Behörden beurteilen unter anderem die Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans und ggf. auch der Inhaber von Schlüsselfunktionen (siehe Abschnitt 5.4 des vorliegenden Leitfadens). Dabei wird auch auf die EBA-Leitlinien zur internen Governance und die gemeinsamen Leitlinien der ESMA und der EBA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des

⁴⁷ Diese Anforderung gilt, wenn die Beurteilung der jeweiligen Zulassung mit der Beurteilung einer zugehörigen Verschmelzung oder Spaltung gemäß den Artikeln 27h, 27i und 27j CRD verbunden ist.

⁴⁸ Die EZB bewertet in der Regel auch die spezifischen Auslöser für die Umsetzung des Ausstiegsplans, die im Allgemeinen auf die Art des Geschäftsmodells abgestimmt sind. Diese Auslöser sind in der Regel anhand quantitativer Kennzahlen wie Kapitalausstattung, Liquidität und Rentabilität definiert. Sie stellen klare Schwellenwerte dar und zeigen damit genau an, wann der Punkt erreicht ist, an dem der Plan ausgelöst wird, und binnen welcher Frist eine Mitteilung an das zuständige Aufsichtsteam ergehen muss.

Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/65/EU (EBA/GL/2021/06) Bezug genommen.

5.2.3 Organisationsstruktur

Die Organisationsstruktur wird gemäß Abschnitt 9.3 der EBA/GL/2021/12 beurteilt, in dem die Überprüfung durch die zuständigen Behörden in Bezug auf die wichtigsten Aspekte der Organisationsstruktur beschrieben wird.

5.2.4 Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem

In Abschnitt 9.4 der EBA/GL/2021/12 wird dargelegt, wie die zuständigen Behörden das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem antragstellender Kreditinstitute beurteilen.⁴⁹ In den Artikeln 4 und 5 der Delegierten Verordnung der Kommission zur Zulassung ist festgelegt, welche Dokumente einzureichen sind (d. h. eine Übersicht über die relevanten Strategien⁵⁰ sowie Dokumente, aus denen der organisatorische Aufbau mit Bezug auf die internen Kontrollsysteme hervorgeht).

5.2.5 IT-Infrastruktur und IKT-Strategie, operationelle Resilienz sowie Betriebskontinuitätsplan und -strategie

Entsprechend den anwendbaren Standards wird von dem antragstellenden Kreditinstitut erwartet, dass es eine Beschreibung und einen Nachweis für die Zuverlässigkeit der IT-Struktur und des IT-Rahmens sowie eine Übersicht über die relevanten Richtlinien vorlegt, wie in der Delegierten Verordnung der Kommission zur Zulassung⁵¹, den EBA/GL/2021/12 (Abschnitt 9.4.8), den EBA-Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken sowie den EBA-Leitlinien für die IKT-

⁴⁹ Bei der Beurteilung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems ist unbedingt zu berücksichtigen, dass Zulassungsbeschlüsse zukunftsgerichtet sind und die tatsächliche Wirksamkeit der organisatorischen Strukturen und Maßnahmen schwer zu beurteilen ist. Bei der Beurteilung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems sollten sich die zuständigen Behörden insbesondere vergewissern, dass die vorgesehenen Strukturen und Regelungen keine Mängel aufweisen, die nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit die tatsächliche Wirksamkeit beeinträchtigen.

⁵⁰ In Artikel 4 Buchstabe g der Delegierten Verordnung der Kommission zur Zulassung ist festgelegt, dass ein Antrag auf Zulassung als Kreditinstitut „eine Übersicht über folgende Rahmenkonzepte und Strategien des antragstellenden Kreditinstituts“ enthalten muss: i) den Rahmen für das Risikomanagement mit einer Erläuterung der übergeordneten Strategie des antragstellenden Kreditinstituts zur Ermittlung und Steuerung von Risiken für seine Geschäftstätigkeit, einschließlich Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sowie einer Erläuterung der Strategie zur Steuerung dieser Risiken und einer Erklärung zur Risikotoleranz und Risikobereitschaft sowie Maßnahmen zur Anpassung des bewerteten Risikos an die Risikobereitschaft; ii) die Strategie zur Steuerung des Liquiditätsrisikos; iii) die Strategie in Bezug auf die Refinanzierungskonzentration und -diversifizierung; iv) die Strategie in Bezug auf das Sicherheitsmanagement; v) die Strategie in Bezug auf Einlagen; vi) die Strategie in Bezug auf Kredite und Kreditvergabe; vii) die Strategie in Bezug auf Konzentrationsrisiken; viii) die Strategie in Bezug auf Rückstellungen; ix) die Strategie in Bezug auf Dividendenausschüttung; x) die Strategie in Bezug auf das Handelsbuch.“

⁵¹ In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung der Kommission zur Zulassung ist festgelegt, dass ein Antrag auf Zulassung als Kreditinstitut Folgendes enthalten muss: „iv) den Plan und die Strategie für Betriebskontinuität, einschließlich eines Überblicks über verfügbare Sicherungs- und Wiederherstellungssysteme sowie über Pläne, mit denen die Verfügbarkeit wichtiger Mitarbeiter zur Aufrechterhaltung des Betriebs sichergestellt wird“.

Risikobewertung im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) beschrieben.

5.2.6 Regelungen für die Auslagerung von Tätigkeiten

Der Antragsteller muss eine Übersicht über geplante Auslagerungen von Tätigkeiten an Dritte (entweder innerhalb oder außerhalb der Gruppe, der das Unternehmen angehört) nebst den relevanten Unterlagen vorlegen, wie in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung der Kommission zur Zulassung beschrieben.

Eine weniger umfassende Beurteilung kann als angebracht gelten, wenn das Kreditinstitut einer Gruppe angehören wird, die bereits der europäischen Bankenaufsicht unterliegt, der Antragsteller die Auslagerungsrichtlinien der Gruppe umsetzt und die Richtlinien der Gruppe bereits positiv beurteilt wurden.

5.3 Kapitalausstattung bei Zulassung

Bei der Beurteilung der Kapitalausstattung des antragstellenden Kreditinstituts bewerten die Aufsichtsbehörden die Höhe des Kapitals sowie Zeitplan und Quellen der im Geschäftsplan des Instituts vorgesehenen Kapitalzuführungen. Insbesondere bewerten die Aufsichtsbehörden, ob das antragstellende Kreditinstitut in den ersten drei Geschäftsjahren sowohl im Basisszenario als auch in einem schweren, aber plausiblen Stressszenario die Anforderungen an das Anfangskapital⁵² sowie die risikobasierten⁵³ und verschuldungsbasierten⁵⁴ Eigenmittelanforderungen erfüllt und die Obergrenzen für Großkredite⁵⁵ einhält. Diese Beurteilung basiert auf den Finanzprognosen des antragstellenden Kreditinstituts, die von den Aufsichtsbehörden genau geprüft und hinterfragt worden sind. Bei der Bestimmung der bei Zulassung erforderlichen Höhe des Kapitals, der Quellen und des Zeitplans der Kapitalzuführung unterscheiden die Aufsichtsbehörden, welche Werte das antragstellende Kreditinstitut in den ersten zwölf Monaten und welche es in den ersten 36 Monaten seiner Geschäftstätigkeit erreichen muss, um die oben genannten Kapitalanforderungen zu erfüllen. Dies wird im Folgenden erläutert.

5.3.1 Erforderliche Höhe des Kapitals bei Zulassung

Gemäß Absatz 116 der EBA/GL/2021/12 entspricht die Höhe des bei Zulassung erforderlichen Eigenkapitals dem Kapitalbetrag, der nach Abzugsposten,

⁵² Das Anfangskapital ist ein fester Betrag, der im jeweiligen nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem die Bankzulassung beantragt wird, zur Umsetzung von Artikel 12 der CRD festgelegt ist. Gemäß Artikel 93 Absatz 1 CRR dürfen die Eigenmittel eines Instituts nicht unter den zum Zeitpunkt seiner Zulassung als Anfangskapital geforderten Betrag fallen.

⁵³ Siehe Teil 3 CRR.

⁵⁴ Siehe Teil 7 CRR.

⁵⁵ Siehe Teil 4 CRR.

aufsichtlichen Korrekturposten und kumulierten Verlusten sicherstellen würde, dass das antragstellende Kreditinstitut *in den ersten 36 Monaten seiner Geschäftstätigkeit* sowohl im Basisszenario als auch in einem schweren, aber plausiblen Stressszenario die Anforderungen an das Anfangskapital sowie die risikobasierten und verschuldungsbasierten Eigenmittelanforderungen kontinuierlich erfüllt und die Obergrenzen für Großkredite einhält. In Tabelle 1 sind die Vorgaben aus Absatz 116 der EBA/GL/2021/12 zusammengefasst. Sie zeigt sechs verschiedene Beträge (jeweils einen für jede der drei Kapitalanforderungen in zwei alternativen Szenarien). Die bei Zulassung erforderliche Höhe des Kapitals entspricht dem höchsten dieser sechs Beträge. In Fällen, in denen womöglich auch Obergrenzen für Großkredite relevant sind, kann Tabelle 1 acht verschiedene Beträge enthalten (wenn beispielsweise ein antragstellendes Kreditinstitut einen Wechsel seines Sitzlandes oder den Erwerb eines Portfolios beabsichtigt, können die Eigenmittelanforderungen für Großkredite den Kapitalbedarf für die anderen drei Eigenmittelanforderungen übersteigen).

Tabelle 1
Erforderlicher Kapitalbetrag bei Zulassung (Beispiel)

	Basisszenario		Stressszenario	
	Betrag (in Mio. EUR)		Betrag (in Mio. EUR)	
Gesamtkapitalanforderung¹⁾ bis Ende Monat 36	36		36	
+ Abzugsposten und aufsichtsrechtliche Korrekturposten bis Ende Monat 36	3	68	3	75
+ Kumulierte Verluste bis Ende Monat 36	29		36	
Mindestanfangskapital²⁾	5	34	5	41
+ Kumulierte Verluste bis Ende Monat 36	29		36	
Anforderung an die Verschuldungsquote bis Ende Monat 36	50		47	
+ Abzugsposten und aufsichtsrechtliche Korrekturposten bis Ende Monat 36	3	82	3	86
+ Kumulierte Verluste bis Ende Monat 36	29		36	
Anforderungen bezüglich Großkrediten bis Ende Monat 36 ³⁾				
+ Abzugsposten und aufsichtsrechtliche Korrekturposten bis Ende Monat 36				
+ Kumulierte Verluste bis Ende Monat 36				
Erforderliche Höhe des Kapitals bei Zulassung	86			

Anmerkung:

1) In einigen Ländern wird zur Ermittlung der Gesamteigenmittelanforderung ein Kapitalzuschlag angewendet, um zusätzliche Risiken zu Beginn der Geschäftstätigkeit abzudecken.

2) Die Mindestanforderung für das Anfangskapital sollte nicht nur Artikel 4 Absatz 1 Nummer 51 CRR, sondern auch Artikel 93 Absatz 1 CRR Rechnung tragen.

3) Gilt nur für Antragsteller, in deren Geschäftsplan Großkredite vorgesehen sind.

5.3.2 Zeitplan und Quellen der bei Zulassung erforderlichen Kapitalausstattung

Nach Absatz 123 der EBA/GL/2021/12 muss der Teil des Kapitals, der sicherstellt, dass das antragstellende Kreditinstitut während der ersten zwölf Monate seiner Geschäftstätigkeit sowohl im Basisszenario als auch in einem schweren, aber plausiblen Stressszenario die Anforderungen an das Anfangskapital sowie die risikobasierten und verschuldungsbasierten Eigenmittelanforderungen kontinuierlich erfüllt, vollständig eingezahlt sein, bevor die EZB die Zulassung zur Aufnahme der

Tätigkeit eines Kreditinstituts erteilt. In Tabelle 2 sind die Vorgaben aus Absatz 123 der EBA/GL/2021/12 zusammengefasst. Sie zeigt sechs verschiedene Beträge (jeweils einen für jede der drei Kapitalanforderungen in zwei alternativen Szenarien). Der höchste dieser sechs Beträge ist der Betrag des bilanziellen Eigenkapitals, der vor Erteilung der Zulassung durch die EZB eingezahlt sein muss. In Fällen, in denen auch Obergrenzen für Großkredite relevant sein könnten, kann Tabelle 2 acht verschiedene Zahlen enthalten (wenn beispielsweise ein antragstellendes Kreditinstitut einen Wechsel seines Sitzlandes oder den Erwerb eines Portfolios beabsichtigt, können die Eigenmittelanforderungen für Großkredite den Kapitalbedarf für die anderen drei Eigenmittelanforderungen übersteigen).

Tabelle 2

Vor Erteilung der Zulassung durch die EZB einzuzahlender Kapitalbetrag (Beispiel)

	Basisszenario		Stressszenario	
	Betrag (in Mio. EUR)		Betrag (in Mio. EUR)	
Gesamtkapitalanforderung bis Ende Monat 12	12		10	
+ Abzugsposten und aufsichtsrechtliche Korrekturposten bis Ende Monat 12	3	27	3	28
+ Kumulierte Verluste bis Ende Monat 12	12		15	
Mindestanfangskapital¹⁾	5	17	5	20
+ Kumulierte Verluste bis Ende Monat 12	12		15	
Anforderung an die Verschuldungsquote bis Ende Monat 12	6		5	
+ Abzugsposten und aufsichtsrechtliche Korrekturposten bis Ende Monat 12	3	21	3	23
+ Kumulierte Verluste bis Ende Monat 12	12		15	
Anforderungen bezüglich Großkrediten bis Ende Monat 12 ²⁾				
+ Abzugsposten und aufsichtsrechtliche Korrekturposten bis Ende Monat 12				
+ Kumulierte Verluste bis Ende Monat 12				
Vor Erteilung der Zulassung durch die EZB einzuzahlender Kapitalbetrag	28			

Anmerkung:

1) Die Mindestanforderung für das Anfangskapital sollte nicht nur Artikel 4 Absatz 1 Nummer 51 CRR, sondern auch Artikel 93 Absatz 1 CRR Rechnung tragen.

2) Gilt nur für Antragsteller, in deren Geschäftsplan Großkredite vorgesehen sind.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung der Kommission zur Zulassung muss das antragstellende Kreditinstitut Nachweise darüber erbringen, dass das Kapital eingezahlt wurde. Nach Absatz 124 der EBA/GL/2021/12 überprüft die zuständige Behörde, ob das Kapital tatsächlich vollständig eingezahlt wurde. Darüber hinaus sollte gemäß Absatz 125 der EBA/GL/2021/12 in Fällen, in denen das geltende nationale Recht nicht ausdrücklich vorschreibt, dass das Mindestanfangskapital vor Erteilung der Zulassung durch die EZB eingezahlt sein muss, der stattgebende Zulassungsbeschluss eine aufschiebende Bedingung enthalten, wonach die Zulassung erst wirksam wird, nachdem der erforderliche Kapitalbetrag eingezahlt wurde.

Nach Absatz 122 der EBA/GL/2021/12 überprüft die zuständige Behörde, ob das Kapital des antragstellenden Kreditinstituts ab dem Zeitpunkt, zu dem es eingezahlt sein und dem zugelassenen Kreditinstitut uneingeschränkt zur Verfügung stehen muss, eindeutig von den Eigenmitteln und Vermögenswerten seiner Anteilseigner getrennt ist.

Nach Absatz 126 der EBA/GL/2021/12 sollte der Teil des erforderlichen Kapitals, der sicherstellt, dass das antragstellende Kreditinstitut während des zweiten und dritten Jahres seiner Geschäftstätigkeit sowohl im Basisszenario als auch in einem schweren, aber plausiblen Stressszenario die Anforderungen an das Anfangskapital, die risikobasierten und verschuldungsbasierten Eigenmittelanforderungen sowie die Großkreditobergrenzen kontinuierlich einhält, aus Finanzierungsquellen stammen, die als „umgehend verfügbar“ beurteilt werden. Künftige Kapitalzuführungen, deren Wert zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung ungewiss ist (z. B. künftige Gewinne der Anteilseigner, Kapital aus einem künftigen Börsengang, die Emission von Schuldtiteln am Markt oder Erlöse aus einem künftigen Verkauf volatiler oder illiquider Vermögenswerte) erfüllen möglicherweise nicht die Definition von Kapitalquellen, die „umgehend verfügbar“ sind. Umgekehrt ist es möglich, dass Vereinbarungen oder Verträge mit Anteilseignern über die Kapitalbereitstellung oder geplante gruppeninterne Emissionen von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals/Ergänzungskapitals – sofern das Mutterunternehmen über ausreichendes überschüssiges Kapital verfügt – die Definition umgehend verfügbarer Kapitalquellen erfüllen.

5.4 Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans

Die Mitglieder des Leitungsorgans des Antragstellers werden gemäß der in nationales Recht umgesetzten Bestimmung des Artikels 13 Absatz 1 Satz 2 CRD auf ihre fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit („Eignung“) geprüft.⁵⁶ Dies gilt für alle Mitglieder des Leitungsorgans sowohl in seiner Leitungs- als auch in seiner Aufsichtsfunktion (unabhängig vom geltenden System der Unternehmensführung).

Sofern im nationalen Recht vorgesehen, prüfen die zuständigen Behörden auch die Eignung der Inhaber von Schlüsselfunktionen. Die Eignung der Inhaber von Schlüsselfunktionen wird nach den Rechtsvorschriften beurteilt, mit denen die CRD in nationales Recht umgesetzt wurde.⁵⁷

Der Zulassungsbeschluss beinhaltet bereits die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sämtlicher Mitglieder des Leitungsorgans und, sofern nach nationalem Recht gefordert, der Inhaber von Schlüsselfunktionen.

⁵⁶ Artikel 13 Absatz 1 CRD besagt: „Die zuständigen Behörden erteilen einem Kreditinstitut die Zulassung für die Aufnahme der Tätigkeit eines Kreditinstituts nur sofern die tatsächliche Geschäftsleitung des antragstellenden Kreditinstituts in der Hand von mindestens zwei Personen liegt“ (Vieraugenprinzip). Vor diesem Hintergrund und unbeschadet der nationalen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften müssen im Zulassungsantrag mindestens zwei Personen angegeben werden, die die Geschäfte des neuen Kreditinstituts tatsächlich leiten werden.

⁵⁷ Gemäß Artikel 91a Absatz 1 CRD tragen die beaufsichtigten Unternehmen die Hauptverantwortung dafür, dass die Inhaber von Schlüsselfunktionen die in derselben Bestimmung festgelegten Eignungsanforderungen erfüllen; einige spezifische Funktionen unterliegen zudem einer Überprüfung durch die zuständige Behörde, wie in Artikel 91a Absatz 5 CRD gefordert. In welchem Umfang Inhaber von Schlüsselfunktionen in einem Zulassungsverfahren beurteilt werden, hängt von der Umsetzung der CRD in nationales Recht ab.

Im Unterschied zu den Prüfungen der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit, die die Aufsichtsbehörden im Rahmen der laufenden Aufsicht für neue Mitglieder des Leitungsorgans durchführen, prüft die EZB im Zuge des Zulassungsverfahrens sowohl für bedeutende als auch für weniger bedeutende Institute, ob die vorgesehenen Mitglieder des Leitungsorgans fachlich qualifiziert und persönlich zuverlässig sind. Sobald der Zulassungsbeschluss gefasst ist, haben spätere Ernennungen von Mitgliedern oder personelle Änderungen des Leitungsorgans weder Auswirkungen auf den ursprünglichen Zulassungsbeschluss noch erfordern sie einen neuen Beschluss.

Ernennungen von Leitungsorganmitgliedern werden im Rahmen eines Zulassungsverfahrens nach denselben Kriterien beurteilt wie im Rahmen eines regulären Verfahrens zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit.⁵⁸ Diese Kriterien werden ergänzt durch die gemeinsamen Leitlinien der ESMA und der EBA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/65/EU sowie den Leitfaden zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der EZB.⁵⁹

5.4.1 Spezifische Fälle

Da das Beurteilungsverfahren dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegt, ist es auf die zu erwartende systemische Bedeutung sowie das voraussichtliche Risikoprofil des antragstellenden Unternehmens zugeschnitten. Das nachstehende Beispiel veranschaulicht, wie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in spezifischen Fällen angewendet werden kann.

5.4.1.1 Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit im Fall einer Zulassungserweiterung

Kreditinstitute, die eine Erweiterung ihrer Zulassung beantragen, verfügen per definitionem bereits über eine Zulassung und werden, in Abhängigkeit von ihrer Bedeutung, entweder von der EZB oder einer NCA beaufsichtigt. Bestehende Mitglieder des Leitungsorgans werden daher im Rahmen eines Verfahrens zur Erweiterung einer Zulassung in der Regel nicht erneut beurteilt. Werden aber im Zuge der Beurteilung neue Tatsachen bekannt, die sich negativ auf die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans auswirken könnten, so kann die EZB erwägen, eine gesonderte vollständige Neubeurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit durchzuführen.

⁵⁸ Siehe Artikel 91 CRD, darin werden a) Erfahrung, b) Leumund, c) Interessenkonflikte und Unvoreingenommenheit, d) Zeitaufwand und e) kollektive Eignung genannt.

⁵⁹ Siehe den [Leitfaden zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit](#) auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht.

Darüber hinaus führt die EZB eine Eignungsprüfung (von einzelnen Mitgliedern des Leitungsorgans oder des Leitungsorgans insgesamt) durch,

- um neue Mitglieder des Leitungsorgans zu beurteilen, die infolge der Erweiterung bestellt wurden,
- um sicherzustellen, dass die kollektive Eignung des Leitungsorgans hinsichtlich seiner Kenntnisse gewahrt bleibt, wenn es durch die Erweiterung zu einer wesentlichen Änderung des Geschäftsmodells des Unternehmens oder der Komplexität oder des Spektrums seiner Dienstleistungen und Produkte kommt.

5.5 Beurteilung von Anteilseignern in Zulassungsverfahren

Bevor die zuständige Behörde die Zulassung erteilt, überprüft sie, ob eine Beurteilung der Anteilseigner des neuen Kreditinstituts erforderlich ist. Einer solchen Beurteilung werden die folgenden Anteilseigner unterzogen:

- Anteilseigner, die eine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 CRR halten werden,
- die 20 größten Anteilseigner, wenn keine qualifizierten Beteiligungen bestehen.

Einzelheiten zur Beurteilung von Anteilseignern mit qualifizierten Beteiligungen sind dem [Leitfaden zu Verfahren für qualifizierte Beteiligungen](#) der EZB zu entnehmen.

Die diesbezüglich vorzulegenden Informationen sind in den Artikeln 8 und 9 sowie in Anhang II der Delegierten Verordnung der Kommission zu Zulassungen festgelegt.

5.5.1 Umfang der Beurteilung: Anteilseigner mit qualifizierter Beteiligung

In Fällen, in denen ein oder mehrere Anteilseigner über eine qualifizierte Beteiligung verfügen, gelten dieselben Kriterien wie für die Beurteilung eines Erwerbers einer qualifizierten Beteiligung an einem bestehenden Kreditinstitut. Diese Kriterien sind:

- Leumund (siehe Abschnitt 5.2.1 des EZB-Leitfadens zu Verfahren für qualifizierte Beteiligungen),
- finanzielle Solidität (siehe Abschnitt 5.2.3 des EZB-Leitfadens zu Verfahren für qualifizierte Beteiligungen),
- Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung (siehe Abschnitt 5.2.5. des EZB-Leitfadens zu Verfahren für qualifizierte Beteiligungen),
- Leumund, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des Leitungsorgans, die die Geschäfte des Kreditinstituts führen werden (siehe Abschnitt 5.2.2 des EZB-Leitfadens zu Verfahren für qualifizierte Beteiligungen),

- die voraussichtliche Einhaltung der Aufsichtsanforderungen durch das Institut (siehe Abschnitt 5.2.4 des EZB-Leitfadens zu Verfahren für qualifizierte Beteiligungen).

Über qualifizierte Beteiligungen wird kein gesonderter Beschluss erlassen, es sei denn, das nationale Recht verlangt eine spezifische separate Entscheidung über die Einhaltung der Kriterien für qualifizierte Beteiligungen durch die vorgeschlagenen Anteilseigner. Somit fließt das Ergebnis der Beurteilung der Anteilseigner grundsätzlich in den Zulassungsbeschluss ein.

5.5.2 Umfang der Beurteilung: die 20 größten Anteilseigner

Gibt es keine Anteilseigner mit qualifizierter Beteiligung, so stützt sich die Beurteilung stattdessen auf die 20 größten Anteilseigner, bei Unternehmen mit weniger als 20 Anteilseignern auf alle Anteilseigner.

Die Aufsichtsbehörden prüfen die Informationen im Licht der technischen Regulierungsstandards der EBA zu den im Antrag auf Zulassung als Kreditinstitut zu übermittelnden Informationen⁶⁰ sowie der EBA/GL/2021/12. Dabei wahren sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und berücksichtigen relevante Umstände wie die Größe der Beteiligung, die Merkmale des Kreditinstituts und die Rolle der Anteilseigner.

Wenn die Anteile mehrerer Anteilseigner gleich groß sind, erschwert dies die Entscheidung, welche Personen im Rahmen der gezielten Beurteilung in den Kreis der 20 größten Anteilseigner aufzunehmen sind. In einem solchen Fall erstreckt sich die Beurteilung grundsätzlich auf alle Anteilseigner, deren Anteil genauso groß ist wie der kleinste Anteil über dem Schwellenwert.

⁶⁰ [Delegierte Verordnung \(EU\) 2022/2580 der Kommission vom 17. Juni 2022 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zu den im Antrag auf Zulassung als Kreditinstitut zu übermittelnden Informationen und zur Präzisierung möglicher Hindernisse für die ordnungsgemäße Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen durch die zuständigen Behörden.](#)

6 Beurteilung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aus aufsichtsrechtlicher Sicht

Um die in Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e CRD festgelegten Anforderungen zu erfüllen, sollte der Antragsteller im Zulassungsantrag Informationen bereitstellen, anhand derer aus aufsichtlicher Sicht beurteilt werden kann, ob Elemente des in seinem Antrag beschriebenen Geschäftsmodells zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung führen und somit Risiken für die Sicherheit und Solidität der neuen Bank mit sich bringen könnten. Dies schließt Angaben zu den Inhabern qualifizierter Beteiligungen mit ein. So verlangt Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e CRD die Prüfung der Frage, „ob ein hinreichender Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung [...] stattfinden oder stattgefunden haben könnte oder ob diese Straftaten versucht wurden oder ob der beabsichtigte Erwerb die Gefahr eines solchen Verhaltens erhöhen könnte“.⁶¹ Die Beurteilung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bezieht sich im Wesentlichen auf zwei Aspekte: a) das Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, das sich aus dem spezifischen Geschäftsmodell ergibt (entsprechend EBA/GL/2021/12 – siehe z. B. Absatz 68); und b) die Frage, inwieweit die internen Governance-Regelungen/Prozesse des Kreditinstituts das Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung abdecken, das sich aus den geplanten Tätigkeiten ergibt (im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 74 Absatz 1 CRD sowie der EBA/GL/2021/12 – siehe z. B. Absatz 129).

Gemäß Erwägungsgrund 28 der SSM-Verordnung zählen Aufsichtsaufgaben mit Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Durchsetzung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften nicht zu den der EZB übertragenen Aufgaben. Daher nimmt die EZB ihre Beurteilung aus aufsichtlicher Perspektive vor, d. h. sie prüft, ob eine tatsächliche Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung oder ein dahin gehendes Risiko die Integrität des Antragstellers und/oder die Beurteilung seiner Anteilseigner (einschließlich Bewertung der Herkunft der Mittel) sowie die solide und umsichtige Geschäftsführung des Antragstellers, beispielsweise im Hinblick auf die Kapitalausstattung, Liquidität, Tragfähigkeit des Geschäftsmodells und Governance,

⁶¹ Siehe Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e CRD. Siehe auch Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 3 CRD: „Die zuständigen Behörden können Einwände gegen den beabsichtigten Erwerb erheben, wenn der interessierte Erwerber in einem Drittland ansässig ist, das gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Drittland mit hohem Risiko geführt wird, das in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist, oder in einem Drittland, das restriktiven Maßnahmen der Union unterliegt, und die Situation von der zuständigen Behörde so eingeschätzt wird, dass sie die Fähigkeit des interessierten Erwerbers beeinträchtigt, über die erforderlichen Praktiken und Verfahren zu verfügen, um den Anforderungen des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu genügen.“

beeinträchtigen könnten. Die EZB arbeitet mit den NCAs, den nationalen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden und den zentralen Meldestellen gemäß den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und Vereinbarungen zusammen. Darüber hinaus kooperiert sie mit anderen zuständigen Behörden gemäß Artikel 56 Buchstabe g und Artikel 117 Absatz 5 CRD sowie mit der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung⁶² auf der Grundlage der gemeinsamen Absichtserklärung vom 27. Juni 2025.

⁶² Die Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Authority for Anti-Money Laundering and Countering the Financing of Terrorism – AMLA) beaufsichtigt die Unternehmen des Finanzsektors im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und koordiniert die damit betrauten Behörden und die zentralen Meldestellen innerhalb der EU.

7 Nebenbestimmungen, ordnungsgemäßes Verfahren und Übergang zur laufenden Aufsicht

7.1 Anwendung von Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Empfehlungen)

Wenn die Beurteilung des Zulassungsantrags Mängel ergibt, die das Institut beheben muss, kann die EZB ihren Beschluss mit Nebenbestimmungen verknüpfen. Solche Bestimmungen müssen auf die Merkmale des Instituts abgestimmt sein und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Außerdem können Antragsteller gegenüber der Aufsichtsbehörde „Vorabzusagen“ machen, bevor der Zulassungsbeschluss getroffen wird.

7.1.1 Bedingungen

Eine Bedingung ist eine an einen stattgebenden Beschluss geknüpfte Nebenbestimmung, die die Rechtswirksamkeit des Beschlusses bis zum Eintreten eines bestimmten Ereignisses aufschiebt.

Mit Bedingungen wird der Antragsteller verpflichtet, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder bestimmte Handlungen unterlassen. Die Zulassung wird erst wirksam, wenn die Bedingung erfüllt ist.

7.1.2 Auflagen

Ebenso wie Bedingungen verpflichten auch Auflagen⁶³ den Antragsteller zu bestimmten Handlungen oder zum Unterlassen bestimmter Handlungen. Auflagen kommen zum Einsatz, um Sachverhalte, die nach Wirksamwerden der Zulassung auftreten, dauerhaft zu regeln. Die Nichterfüllung einer Auflage lässt die Rechtswirksamkeit des ursprünglichen Zulassungsbeschlusses unberührt, kann aber Durchsetzungsmaßnahmen und/oder Sanktionen nach sich ziehen. Auflagen unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Sie gehen nicht über das zur Gewährleistung der dauerhaften Erfüllung der Zulassungsbeurteilungskriterien erforderliche Maß hinaus. Zulassungen können mit Auflagen versehen werden, damit potenzielle Mängel nach Erteilung der Zulassung behoben werden – insbesondere dann, wenn Bedenken hinsichtlich der dauerhaften Erfüllung der Zulassungskriterien bestehen.

⁶³ Siehe Absatz 29 der EBA/GL/2021/12.

7.1.3 Empfehlungen

Empfehlungen sind nicht rechtsverbindlich und können sich auf ganz unterschiedliche Themen beziehen. Sie können auch dann mit einem Zulassungsbeschluss verknüpft werden, wenn alle Zulassungskriterien erfüllt sind, und dienen dem Kreditinstitut als dauerhafte Orientierungshilfe.

7.1.4 Vorabzusagen

Vorabzusagen werden nicht von der EZB auferlegt, sondern vom Antragsteller vor dem Zulassungsbeschluss vorgeschlagen und vor dessen Erlass mit ihm vereinbart.

Vorabzusagen dienen dazu, der zuständigen Behörde Gewissheit zu geben, dass die Zulassungskriterien erfüllt werden.

Sie werden schriftlich fixiert und vom Antragsteller unterzeichnet.

In den Beurteilungen der NCA und der EZB wird ihnen Rechnung getragen, im Zulassungsbeschluss können sie als vereinbarte Bedingungen oder Auflagen niedergelegt werden.

7.2 Ordnungsgemäßes Verfahren (Recht auf rechtliches Gehör und Akteneinsicht)

Die NCA kann einen Zulassungsantrag nach erfolgter Beurteilung ablehnen oder alternativ vorschlagen, dass die EZB eine Zulassung erteilt. Nachdem die EZB ihrerseits den Antrag beurteilt hat, kann sie den von der NCA vorgeschlagenen Beschluss entweder bestätigen oder ablehnen.

7.2.1 Recht auf rechtliches Gehör bei Zulassungsbeschlüssen

In Fällen, in denen die EZB den Antrag auf Zulassung ablehnt oder mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft, ist dem Antragsteller das Recht auf rechtliches Gehör (d. h. die Gelegenheit zur Stellungnahme) zu gewähren. Im Fall von Zulassungen gilt eine Frist von drei Arbeitstagen, in der sich der Antragsteller schriftlich äußern kann (Artikel 31 Absatz 3 der SSM-Rahmenverordnung).

In folgenden Fällen findet das Recht auf rechtliches Gehör keine Anwendung:

- (a) Wenn der Antragsteller in seinem ursprünglichen Antrag oder während des Beurteilungszeitraums einseitige Verpflichtungen eingegangen ist und der Beschluss mit Bedingungen und Auflagen erlassen wurde, die diese Verpflichtungen widerspiegeln und nicht darüber hinausgehen,
- (b) wenn der Beschluss der zuständigen Behörde mit der Auflage einhergeht, ad hoc Informationen bereitzustellen,

- (c) wenn die von der zuständigen Behörde im Zuge der Beurteilung des Zulassungsantrags festgelegten Bedingungen und Auflagen vor Erlass des Beschlusses schriftlich mit dem Antragsteller vereinbart wurden.

7.2.2 Akteneinsicht bei Zulassungsbeschlüssen

Der Antragsteller kann Einsicht in die EZB-Akten verlangen.⁶⁴

⁶⁴ Die rechtliche Grundlage hierfür ist in Artikel 22 Absatz 2 der SSM-Verordnung sowie in Artikel 32 der SSM-Rahmenverordnung festgelegt, wo es heißt, dass die von EZB-Aufsichtsverfahren betroffenen Parteien das Recht auf Einsicht in die EZB-Akten haben, vorbehaltlich des berechtigten Interesses anderer Parteien an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse. Entsprechend erstreckt sich das Recht auf Akteneinsicht nicht auf vertrauliche Informationen.

© Europäische Zentralbank, 2026

Postanschrift 60640 Frankfurt am Main, Deutschland
Telefon +49 69 1344 0
Website www.ecb.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Kopien für Bildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

Informationen zur Fachterminologie finden sich im [EZB-Glossar](#) (nur auf Englisch verfügbar).

PDF ISBN 978-92-899-7944-3, doi:10.2866/6956702, QB-01-26-183-DE-N